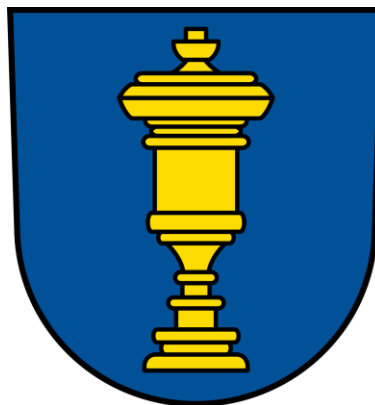


# Kommunale Wärmeplanung für den Konvoi „Schwäbisch Hall Süd-West“

im vereinfachten Verfahren gemäß § 22 WPG i. V. m.  
§ 27d KlimaG BW

Ergebnisse der Eignungsprüfung nach § 14 WPG für die Gemeinde  
Michelbach an der Bilz



## 1. Anlass, Rechtsgrundlage und Einordnung

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz/WPG) zum 1. Januar 2024 sind die planungsverantwortlichen Stellen verpflichtet, kommunale Wärmepläne zu erstellen. Die Gemeinde Michelbach an der Bilz kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung nach, um die zukünftige Wärmeversorgung strategisch, wirtschaftlich und klimaverträglich auszurichten. Die kommunale Wärmeplanung bildet dabei einen zentralen Baustein für die langfristige Transformation der Wärmeversorgung auf kommunaler Ebene.

Die Eignungsprüfung stellt den ersten Schritt des Gesamtprozesses dar. Sie dient dazu, das Gemeindegebiet systematisch zu analysieren, in geeignete Teilgebiete zu unterteilen und zu bewerten, ob für bestimmte Bereiche eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG in Betracht kommt beziehungsweise ob Teilgebiete vorliegen, für die nach § 14 Absatz 6 WPG keine Wärmeplanung erforderlich ist. Grundlage für die Prüfung bilden die vorhandenen gemeindespezifischen Informationen, topografische und siedlungsstrukturelle Daten sowie die örtlichen planerischen Kenntnisse. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung bilden die formale Grundlage für die nachfolgende Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und die Ausarbeitung des kommunalen Wärmeplans für die Gemeinde Michelbach an der Bilz.

Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, die kommunale Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 22 WPG in Verbindung mit § 27d KlimaG BW durchzuführen. Das vereinfachte Verfahren ermöglicht eine reduzierte und stärker praxistaugliche Ausgestaltung des Wärmeplans, ohne die inhaltlichen Mindestanforderungen des WPG zu unterschreiten. Unabhängig hiervon bleibt die Eignungsprüfung als eigenständiger Verfahrensschritt bestehen. Die Entscheidung über die konkrete Verfahrensweise in den weiteren Planungsschritten erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der vorhandenen Datenlage sowie der strategischen Zielsetzungen der Gemeinde im Hinblick auf eine langfristig klimafreundliche Wärmeversorgung.

Die vorliegende Veröffentlichung erfolgt als Zwischenergebnis der kommunalen Wärmeplanung gemäß § 13 Absatz 2 WPG. Die kommunale Wärmeplanung wird im Rahmen einer gemeinsamen Bearbeitung mit den Gemeinden Rosengarten und Braunsbach im sogenannten Konvoiverfahren (Konvoi „Schwäbisch Hall Süd-West“) erstellt. Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden für die weiteren Konvoikommunen gesondert dargestellt.

## 2. Ziel der Eignungsprüfung

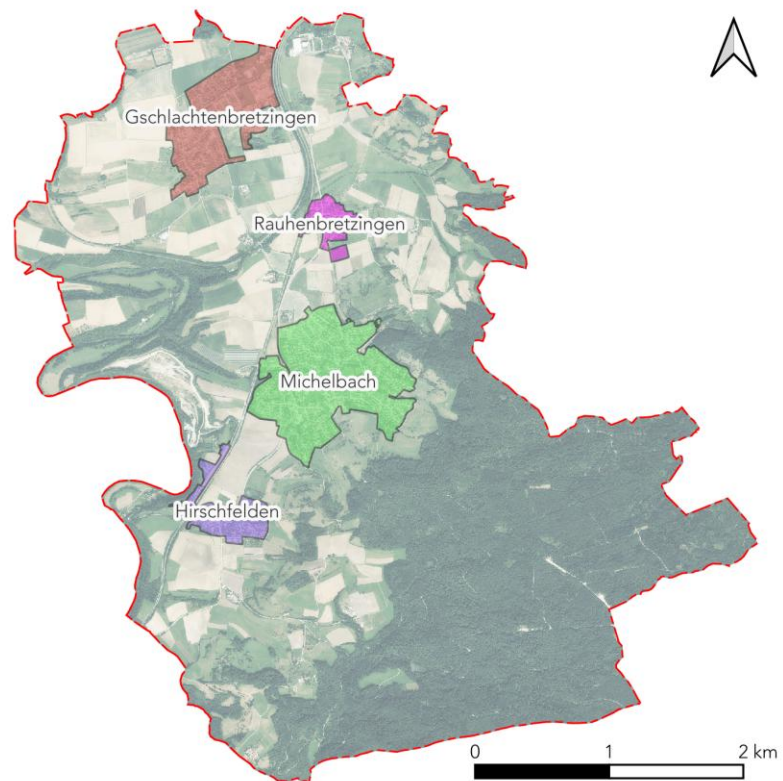
Ziel der Eignungsprüfung ist es, das geplante Gemeindegebiet in einem frühen Verfahrensschritt überschlägig daraufhin zu untersuchen, ob Teilgebiete vorliegen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Auf dieser Grundlage ist zu bewerten, ob für einzelne Teilgebiete eine verkürzte Wärmeplanung nach § 14 WPG in Betracht kommt oder ob Teilgebiete vorliegen, für die nach § 14 Absatz 6 WPG keine Wärmeplanung erforderlich ist.

Die Eignungsprüfung dient damit der fachlichen und räumlichen Ersteinschätzung des Gemeindegebiets und bildet die Grundlage für die nachfolgenden Verfahrensschritte.

## 3. Unterteilung des Verwaltungsgebiets in Teilgebiete

Zur Durchführung der Eignungsprüfung wurde das Verwaltungsgebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz in Teilgebiete untergliedert. Die Unterteilung dient dazu, das Gemeindegebiet räumlich strukturiert zu erfassen und eine nachvollziehbare, gebietsbezogene Bewertung im weiteren Verfahren zu ermöglichen.

Das Verwaltungsgebiet wurde in folgende Teilgebiete untergliedert:



- TG 1: Michelbach
- TG 2: Hirschfelden
- TG 3: Rauhenbretzingen
- TG 4: Gschlachtenbretzingen

Abbildung 1: Übersichtskarte der Teilgebiete

Die Abgrenzung der Teilgebiete basiert auf siedlungsstrukturellen, funktionalen und räumlichen Kriterien. Berücksichtigt wurden insbesondere zusammenhängende Siedlungsbereiche, Ortsteile, unterschiedliche Nutzungsstrukturen sowie topografische oder infrastrukturelle Zäsuren innerhalb

des Gemeindegebiets. Ziel der Teilgebietsbildung ist eine fachlich sinnvolle und im weiteren Verfahren belastbare räumliche Differenzierung des beplanten Gebiets. Der Bundesleitfaden zur Wärmeplanung beschreibt die Unterteilung des beplanten Gebiets in Teilgebiete ausdrücklich als zentrales Ergebnis der Eignungsprüfung.

#### 4. Informationsgrundlagen und Prüfkriterien

Die Eignungsprüfung wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Bearbeitung vorliegenden Bestandsdaten sowie der verfügbaren örtlichen Kenntnisse durchgeführt. Herangezogen wurden insbesondere siedlungsstrukturelle und gebäudebezogene Grundlagendaten, Informationen zu bestehenden Wärme- und Gasinfrastrukturen, Hinweise auf bestehende Wärmeversorgungsstrukturen, Daten zu Wärmebedarfen und Wärmedichten, Informationen zu potenziell nutzbaren Wärmequellen aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme sowie Angaben zur Gebäudestruktur und zum Baualter. Die verwendeten Datengrundlagen dienen einer überschlägigen Ersteinschätzung und sind im weiteren Verfahren anhand vertiefter Erkenntnisse zu konkretisieren.

Die fachliche Prüfung erfolgt anhand einer schematischen Prüflogik, die in Abbildung 2 dargestellt ist. Diese gliedert sich in die drei Prüfblocke Wärmenetz, Wasserstoffnetz und erhöhte Einsparpotenziale.

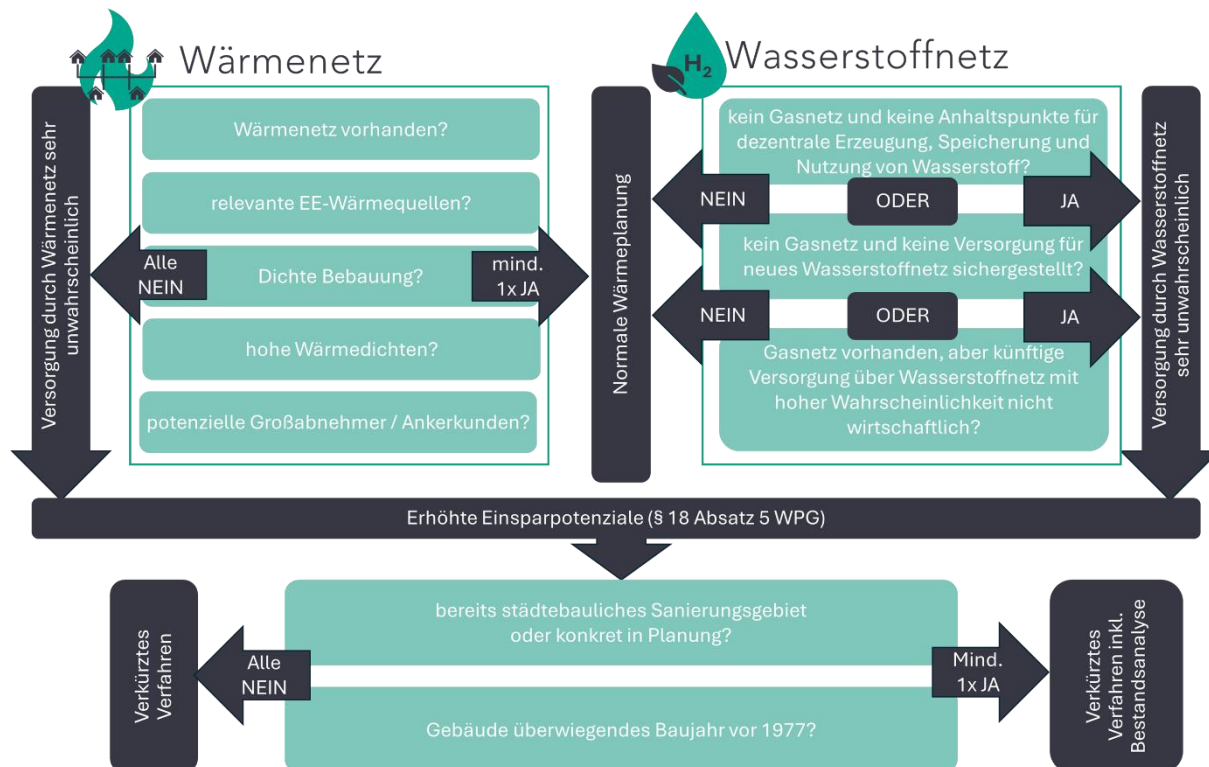


Abbildung 2: Prüfmatrix der Eignungsprüfung

Im Hinblick auf eine mögliche Eignung für ein Wärmenetz wird insbesondere geprüft, ob im Teilgebiet oder in unmittelbarer Nähe bereits ein Wärmenetz besteht, ob relevante Wärmequellen aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorhanden sind, ob

eine dichte Bebauung vorliegt, ob erhöhte Wärmedichten erkennbar sind und ob größere Wärmebedarfe, insbesondere durch potenzielle Großabnehmer oder Ankerkunden, bestehen.

Im Hinblick auf eine mögliche Eignung für ein Wasserstoffnetz wird insbesondere geprüft, ob ein Gasnetz vorhanden ist, ob Anhaltspunkte für eine dezentrale Erzeugung, Speicherung oder Nutzung von Wasserstoff bestehen, ob die Versorgung eines neuen Wasserstoffverteilnetzes grundsätzlich gesichert erscheint und ob eine künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz unter Berücksichtigung von Lage, Abnehmerstruktur und Wärmebedarf voraussichtlich wirtschaftlich sein kann.

Ergänzend wird geprüft, ob Hinweise auf erhöhte Energieeinsparpotenziale bestehen. Diese Prüfung dient der überschlägigen Einschätzung möglicher zukünftiger Veränderungen des Wärmebedarfs, etwa infolge energetischer Sanierungen im Gebäudebestand. Die Bewertung stellt einen ergänzenden Indikator im Rahmen der Eignungsprüfung dar und wird gemeinsam mit den Ergebnissen der Prüfung zur möglichen Eignung für Wärme- und Wasserstoffnetze betrachtet.

Für Teilgebiete, bei denen keine Hinweise auf eine mögliche leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz bestehen und die daher grundsätzlich in eine verkürzte Wärmeplanung überführt werden können, wird ergänzend geprüft, ob erhöhte Energieeinsparpotenziale vorliegen. In diesem Fall ist im Rahmen der verkürzten Wärmeplanung eine vertiefte Bestandsanalyse zur Bewertung der Einsparpotenziale vorzusehen.

Die in Abbildung 2 dargestellte Prüflogik dient der methodischen Orientierung im Rahmen der Eignungsprüfung. Die abschließende Bewertung der Teilgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der gemeindespezifischen Gegebenheiten und bildet die Grundlage für die weitere Bearbeitung der kommunalen Wärmeplanung im vereinfachten Verfahren nach § 22 WPG in Verbindung mit § 27d KlimaG BW.

## 5. Ergebnisbewertung je Teilgebiet

Auf Grundlage der in Kapitel 4 dargestellten Informationsgrundlagen und Prüfkriterien wurden die Teilgebiete einer überschlägigen fachlichen Bewertung unterzogen. Die Bewertung erfolgte getrennt nach den Prüfblöcken Hinweise auf eine mögliche Eignung für Wärmenetze, Hinweise auf eine mögliche Eignung für Wasserstoffnetze sowie Hinweise auf erhöhte Energieeinsparpotenziale. Auf dieser Grundlage wurde für jedes Teilgebiet eine zusammenfassende Einordnung im Hinblick auf die weitere Bearbeitung im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung vorgenommen.

Die wesentlichen Ergebnisse der Eignungsprüfung können der nachfolgenden Tabelle 1 entnommen werden:

Tabelle 1: Ergebnisse der Eignungsprüfung je Teilgebiet

Teilgebiet	Wärmenetz	Wasserstoffnetz	Erhöhtes Einsparpotenzial	Zusammenfassende Einordnung
Michelbach	Hinweise vorhanden	Kein Hinweis	Kein Hinweis	Keine Überführung in verkürzte KWP
Hirschfelden	Kein Hinweis	Kein Hinweis	Kein Hinweis	verkürzte KWP mit Bestandsanalyse möglich
Rauhenbretzingen	Kein Hinweis	Kein Hinweis	Hinweis vorhanden	verkürzte KWP mit Bestandsanalyse möglich
Gschlachtenbretzingen	Kein Hinweis	Kein Hinweis	Hinweis vorhanden	verkürzte KWP mit Bestandsanalyse möglich

## 6. Prüfung nach § 14 Abs. 6 WPG

Es wurde geprüft, ob Gebiete bereits nahezu vollständig mit erneuerbaren Energien oder Abwärme versorgt sind.

Ergebnis:

- Nach dem aktuellen Datenstand keine Gebiete nach § 14 Abs. 6 vorhanden.

## 7. Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise

Auf Grundlage der vorstehenden Eignungsprüfung wird für das Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz kein Teilgebiet in eine verkürzte Wärmeplanung überführt. Die überschlägige Bewertung der Teilgebiete dient der fachlichen Einordnung im frühen Verfahrensstadium, führt im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einer abweichenden Bearbeitung einzelner Teilräume.

Die Gemeinde Michelbach an der Bilz verfolgt stattdessen einen einheitlichen Bearbeitungsansatz für das gesamte Gemeindegebiet. Sämtliche Teilgebiete werden in den weiteren Verfahrensschritten vertieft betrachtet. *Die weitere Bearbeitung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt damit für das gesamte Gemeindegebiet im vereinfachten Verfahren gemäß § 22 WPG in Verbindung mit § 27d KlimaG BW.*

Dieses Vorgehen dient insbesondere einer konsistenten und nachvollziehbaren Bewertung der örtlichen Versorgungsoptionen. Durch die einheitliche Bearbeitung aller Teilgebiete bleiben die Ergebnisse innerhalb des Gemeindegebiets vergleichbar; zugleich können siedlungsstrukturelle, infrastrukturelle und potenzialbezogene Zusammenhänge im weiteren Verfahren gesamthaft berücksichtigt werden. Die Entscheidung zur weiteren Verfahrensweise erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde auf Grundlage der vorliegenden Eignungsprüfung und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sowie der verfügbaren Datengrundlagen.

## 8. Gesamtergebnis

Im Ergebnis der Eignungsprüfung wurden für das Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz keine Teilgebiete identifiziert, die im vorliegenden Verfahren in eine verkürzte Wärmeplanung überführt werden. Die überschlägige Prüfung der Teilgebiete diente der fachlichen Einordnung im frühen Verfahrensstadium und der Vorbereitung der weiteren Bearbeitungsschritte. Die kommunale Wärmeplanung wird damit für das gesamte Gemeindegebiet im vereinfachten Verfahren gemäß § 22 WPG in Verbindung mit § 27d KlimaG BW fortgeführt.

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung zeigen, dass eine einheitliche weitere Bearbeitung des Gemeindegebiets sachgerecht ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die weiteren Verfahrensschritte auf einer konsistenten, vergleichbaren und gemeindeweit nachvollziehbaren Grundlage erfolgen. Die zusammenfassende räumliche Einordnung des Ergebnisses der Eignungsprüfung ist in Abbildung 3 dargestellt.

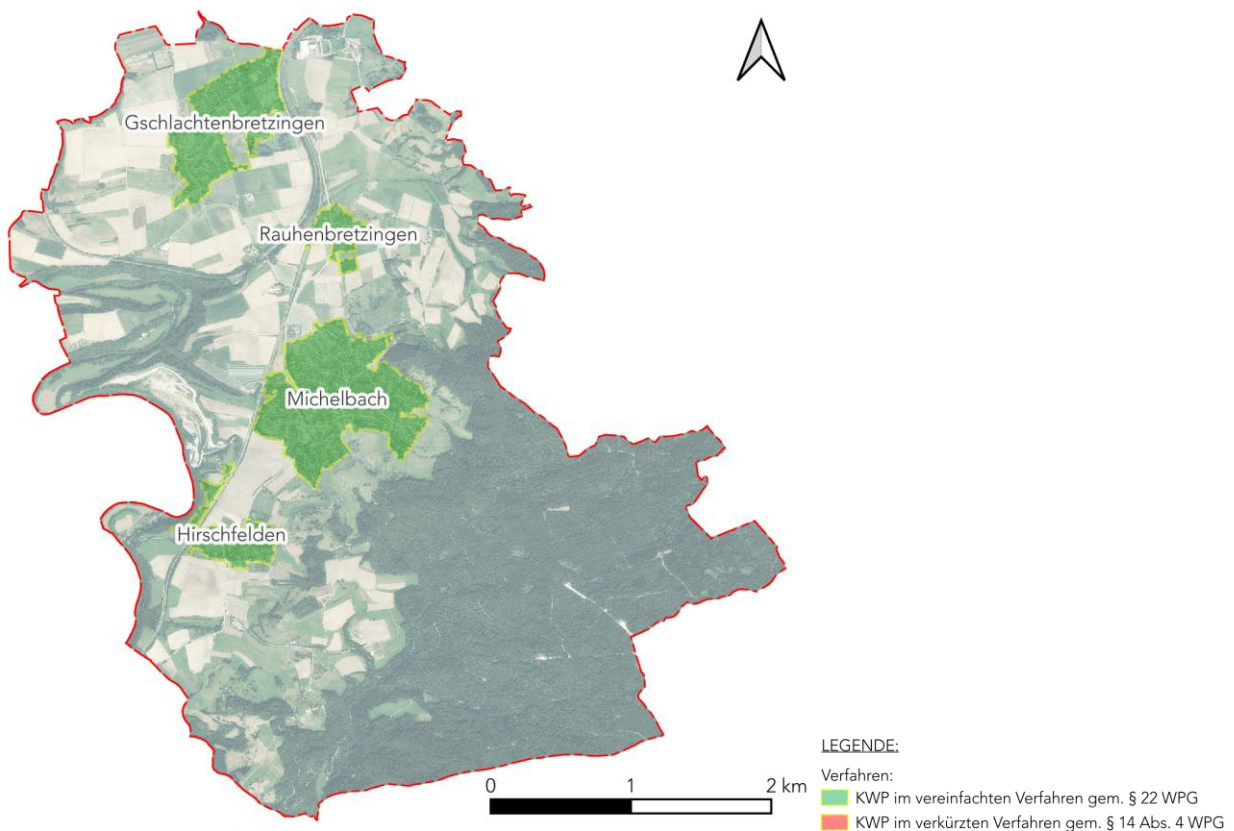


Abbildung 3: Verfahrenszuordnung gemäß § 14 WPG

## 9. Weiteres Vorgehen

Auf Grundlage der vorliegenden Eignungsprüfung werden im nächsten Schritt die Bestandsanalyse und die Potenzialanalyse für das Gebiet der Gemeinde Michelbach an der Bilz im vereinfachten Verfahren gem. WPG durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Verfahrensschritte werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gesondert veröffentlicht.

## 10. Veröffentlichungsvermerk

Veröffentlicht als Zwischenergebnis der kommunalen Wärmeplanung der Gemeinde Michelbach an der Bilz gemäß § 13 Absatz 2 WPG.

Stand / Veröffentlichungsdatum: 10.03.2026